

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	16.12.2013

Anregung der Bezirksvertretung Ehrenfeld vom 30.09.2013 betreffend die Kolb-Halle an der Helmholtzstraße in Köln-Ehrenfeld – zukünftige planerische Entwicklung des Grundstückes; hier: Gewährung einer angemessenen Frist für Kaufverhandlungen zwischen "Wir selbst e. V. und NRW.Urban"

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld hat in ihrer Sitzung am 30.09.2013 folgenden Antrag beschlossen:

"Die Bezirksvertretung Ehrenfeld besteht auf dem ihr nach der Gemeindeordnung zustehenden Recht, an der Planung über eine künftige Nutzung des Grundstücks Kolb-Halle beteiligt zu werden.

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld lehnt es ab, dass im Vorgriff auf die Durchsetzung eines möglicherweise bestehenden Rechtsanspruchs auf Räumung des Geländes – die Bezirksvertretung weiß hiervon nur aus Medienberichten um einen gescheiterten Räumungsversuch im März dieses Jahres –, Planungen für eine künftige Nutzung angestrengt werden.

Bevor sich die Bezirksvertretung Ehrenfeld eine abschließende Meinung über künftige Entwicklungsziele und das Erfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplanes bildet, ist den Menschen, die seit Jahren in der Kolbhalle wohnen und arbeiten und die sich in dem Verein "Wir selbst e. V." organisiert haben, eine angemessene Frist einzuräumen, um mit der NRW.Urban die von ihnen gewünschten Kaufverhandlungen zu führen."

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß dem Wunsch der Bezirksvertretung legt die Verwaltung dem Rat der Stadt Köln die Anregung mit einer eigenen Stellungnahme zur Beratung in der Sitzung am 17.12.2013 vor (Vorlage 3537/2013).

Gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln ist die Bezirksvertretung über Bauvorhaben zu informieren, wenn die Größe des zu bebauenden Grundstücks 3 000 m² übersteigt oder das Bauvorhaben von besonderem öffentlichem Interesse ist.

Da die gerichtlichen Verfahren auf Räumung derzeit weiter laufen und die Stadt Köln beabsichtigt, einen Räumungstitel erwirken zu lassen und die Fläche räumen zu lassen, werden Kaufverhandlungen zwischen NRW.Urban und dem Verein "Wir selbst e. V." als nicht zielführend angesehen. Ein Verbleiben der jetzigen Nutzer auf der Fläche steht einer städtebaulichen und strukturellen Entwicklung des Areals entgegen.

Für die beabsichtigte Entwicklung mit Wohnnutzung an der Helmholtzstraße und gewerblicher Nutzung an der Leyendeckerstraße wird kein Erfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gesehen. Die Entwicklung kann nach § 34 Baugesetzbuch erfolgen. Die geplante Nutzung entspricht auch der Zielsetzung der zurzeit in Beratung befindlichen 184. Änderung des Flächennutzungsplanes und der dort beabsichtigten Darstellung als gemischte Baufläche.